

ZUHAUS - Besondere Bedingung Objektschutz 2005 - BBO-05

FÜR FEUER- (F), STURM- (ST) UND LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG (LW)

sofern unter den folgenden Einzelpunkten mit obigen Kurzbezeichnungen angeführt

1. Abweichungen von Behördenauflagen

Abweichungen von Behördenauflagen, denen die zuständigen Behörden schriftlich zugestimmt haben, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht des Versicherers nicht. Die Abweichungen sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(gilt für F, ST, LW)

2. Änderung von Bedingungen

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Besonderen Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch wahlweise für die Dauer von drei Monaten für diesen Vertrag.

Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet. Erfolgt innerhalb der drei Monate von Seiten des Versicherungsnehmers kein ausdrücklicher Wunsch, dass die neuen Bedingungen und Sicherheitsvorschriften dem Vertrag zugrunde zu legen sind, gelten weiterhin die bisherigen Vertragsgrundlagen.

(gilt für F, ST, LW)

3. Anzeige von Gefahrerhöhungen - Versehensklausele

Der Versicherungsnehmer und sein Aufsichtspersonal überwachen laufend die Gefahrenverhältnisse auf den Versicherungsgrundstücken und zeigen Gefahrerhöhungen nach Art. 2 ABS (2001), rechtzeitig an. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben.

Die Anzeige einer Gefahrerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem der Versicherungsnehmers Kenntnis von der Gefahrerhöhung erlangt hat.

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer, um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahren nachträglich feststellen zu können, das versicherte Wagnis jährlich zu prüfen.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt die Verpflichtung des Versicherers hiernach bestehen, so gebührt ihm, rückwirkend vom Tag der Gefahrerhöhung an, die für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehene Prämie.

(gilt für F, ST, LW)

4. Bauhandwerkerklausele

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass die einschlägigen, maßgeblichen Sicherheitsvorschriften beachtet und die notwendigen sicherheits- bzw. gebäudetechnischen Kontrollen durch zuverlässiges, fachkundiges Personal durchgeführt werden.

Werden trotzdem bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern wider besseres Wissen und Willen des Versicherungsnehmers die einschlägigen, maßgeblichen Sicherheitsvorschriften verletzt, so ist der Versicherungsnehmer nicht dafür verantwortlich.

(gilt für F, ST, LW)

5. Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten (Schäden bis EUR 7.500,00)

Bei Schadenfällen, bis zu einer voraussichtlichen Schadenhöhe von EUR 7.500,00 ist es dem Versicherungsnehmer gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen, wenn dadurch Betriebsstörungen vermieden werden. Die Anzeige und Nachweispflicht gegenüber den Versicherern nach den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) wird hiervon nicht berührt.

(gilt für F, ST, LW)

6. Feuerwehr- und Alarmübungen

Bei Schäden welche in den "Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen" (AFB) angeführt sind, die durch Feuerwehr- und Alarmübungen bzw. durch Einrichtungen der Feuerwehren und Alarmfirmen entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Art. 2 ABS2001.

Die Regressmöglichkeit durch den Versicherungsnehmer gegenüber den schadenverursachenden Firmen bleibt aufrecht.

(gilt für F)

7. Regiezuschlag

- Schadenbehebung durch eigenes Personal Für Arbeitsleistungen des eigenen Personals des Versicherungsnehmers wird ein Regiezuschlag von derzeit 170 % anerkannt. Der Regiezuschlag ist auf das Grundgehalt/den Grundlohn aufzuschlagen.

(gilt für F, ST, LW)

8. Restwertklausele

In Ergänzung des Art. 7 Pkt. 7.2. AFB2002 und Art. 8 Pkt. 7.2. AStB2002 werden in einem Schadenfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Auch bei nur teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

(gilt für F, ST)

9. Sachverständige

In Klarstellung der Art. 9 ABS2001, Art. 10 AFB2002, Art. 13 AFBUB2003, Art. 11 AStB2002, Art. 11 AWB2002 wird der Versicherer zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen. Bei gerichtlich beideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

(gilt für F, ST, LW)

10. Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer eventuell vorhandenen Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind
- Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist
- Versicherungssummen auf Erstes Risiko

Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte. Ist eine Vorsorgeversicherung vereinbart, so geht diese dem Summenausgleich vor.

(gilt für F, ST, LW)

11. Verantwortlichkeit bei Arbeiten durch Betriebsfremde

Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

Auch bei Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die einschlägigen, maßgeblichen Sicherheitsvorschriften beachten und die notwendigen sicherheits- bzw. gebäudetechnischen Kontrollen durch zuverlässige Personen des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

Bei Durchführung von Feuerarbeiten sind unter allen Umständen die feuerpolizeilichen Bestim-

mungen einzuhalten; der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.

Werden trotzdem bei Bau-, Reparatur- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den ausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

(gilt für F)

12. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Art. 3 ABS2001, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Art. 2 ABS2001.

Vorstehende Vereinbarungen gelten nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden. Bei Feuerarbeiten jeglicher Art sind unter allen Umständen die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten und trägt der Versicherungsnehmer für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.

Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.

(gilt für F, LW)

13. Wiederaufbau

In Abänderung des Art. 9 Pkt. 2.2. AFB2002, Art. 10 Pkt. 2.2. AStB2002 wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes innerhalb Österreichs erfolgen kann, die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.

(gilt für F, ST)

14. Wiederherstellungsfrist

Die Wiederherstellungsfrist gemäß Art. 9 Pkt. 2.4. der AFB2002, Art. 10 Pkt. 2.4. der AStB2002 und AWB2002, Art. 10 Pkt. 2.3. der AEB2003 gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt werden.

(gilt für F, ST)

15. Zahlung der Entschädigung

In Abänderung des Art. 11 ABS2001 und ergänzend zu Art. 9 AFB2002, Art. 12 AFBUB2003, Art. 10 der AStB2002 und der AWB2002 sowie der AEB2003, wird vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers kann eine Akontierung mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen werden, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Vinkulargläubiger zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

(gilt für F, ST, LW)

16. Zivil- und Militärbehörden

Der Versicherer haftet auch für unmittelbaren Verlust oder für die Zerstörung von versicherten Sachen aufgrund von Anordnung einer zivilen oder militärischen Behörde während eines Brandes, um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern.

Voraussetzung für diese Vereinbarung ist, dass der Brand nicht durch eine im gegenständlichen Versicherungsvertrag ausgeschlossene Gefahr verursacht wurde.

(gilt für F)